

Umweltbericht – Entwurf nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Am Kirchweg“

**Erneute Beteiligungen gem. § 4a (3) BauGB
i.V.m.§§ 3(2) und 4(2) BauGB**

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **ODERNHEIM AM GLAN**
Verbandsgemeinde: **NAHE-GLAN**
Landkreis: **BAD KREUZNACH**

Verfasser:

i.A. Dieter Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Ziel der Planung	5
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	7
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	8
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	8
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	8
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	8
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	9
1.9.1 Fachgesetze	9
1.9.2 Fachplanungen	9
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	10
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	11
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	13
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	13
2.1.1 Fläche	13
2.1.2 Boden	13
2.1.3 Wasser	13
2.1.4 Luft/Klima	13
2.1.1 Pflanzen	14
2.1.2 Tiere	14
2.1.3 Biologische Vielfalt	17
2.1.4 Landschaft und Erholung	18
2.2 Mensch und seine Gesundheit	18
2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	19
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	19
3.2.1 Fläche	19

3.2.2	Boden	19
3.2.3	Wasser	20
3.2.4	Luft/Klima	20
3.2.5	Pflanzen	21
3.2.1	Tiere	21
3.2.2	Biologische Vielfalt	23
3.2.3	Landschaft und Erholung	23
3.3	Mensch und seine Gesundheit	24
3.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.5	Wechselwirkungen	24
3.6	Betroffenheit von Schutzgebieten	24
3.7	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	25
4	BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	26
4.1	Rechtliche Grundlagen	26
4.2	Ausschlussverfahren	27
4.3	Avifauna	28
4.4	Reptilien	28
4.5	Amphibien	30
4.6	Säugetiere – Fledermäuse	30
4.7	Säugetiere – nicht flugfähig	30
4.8	Schmetterlinge	31
4.9	Käfer	32
4.10	Pflanzen	32
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	33
5.1	Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	33
5.1.1	Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan	33
5.1.2	Maßnahmen zur Beachtung während der Ausführungsplanung und der Bauphase (Hinweise)	34
5.1.3	Empfehlungen	36
5.1.4	Maßnahmen zur Überwachung	37 36
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	37
5.2.1	Flächenbilanzierung	37
5.2.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope	38
5.2.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	38
5.3	Pflanzliste	39
6	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	40
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	40
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40



7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	40
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	40
9 GESICHTETE UND ZITIERT LITERATUR	42
10 ANHANG	43

- Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen
- Artenschutzrechtliche Einschätzung
- Biotoptypenkarte
- Freianlagenplan

ENTWURF

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl an Kleinkindern und der weiter steigenden Anforderungen an Kindertagesstätten besonders im Bereich der Ganztagsbetreuung, hat die Gemeinde Odernheim beschlossen, einen Kindergartenneubau zu realisieren. Der neue Standort soll ausreichend Raum bieten, um eine moderne und nachfrageorientierte Einrichtung zu schaffen und gleichzeitig im Außenbereich mehr Vielfalt anbieten zu können.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich nördlich der bestehenden Ortslage von Odernheim eingebettet zwischen einer ehemaligen und mittlerweile rückgebauten Gleisanlage sowie der noch bestehenden Bahnstrecke Staudernheim – Altenglan, die als Draisinenstrecke touristisch genutzt wird. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 8.2009.273 m².



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangebiet) großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreet-Map-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

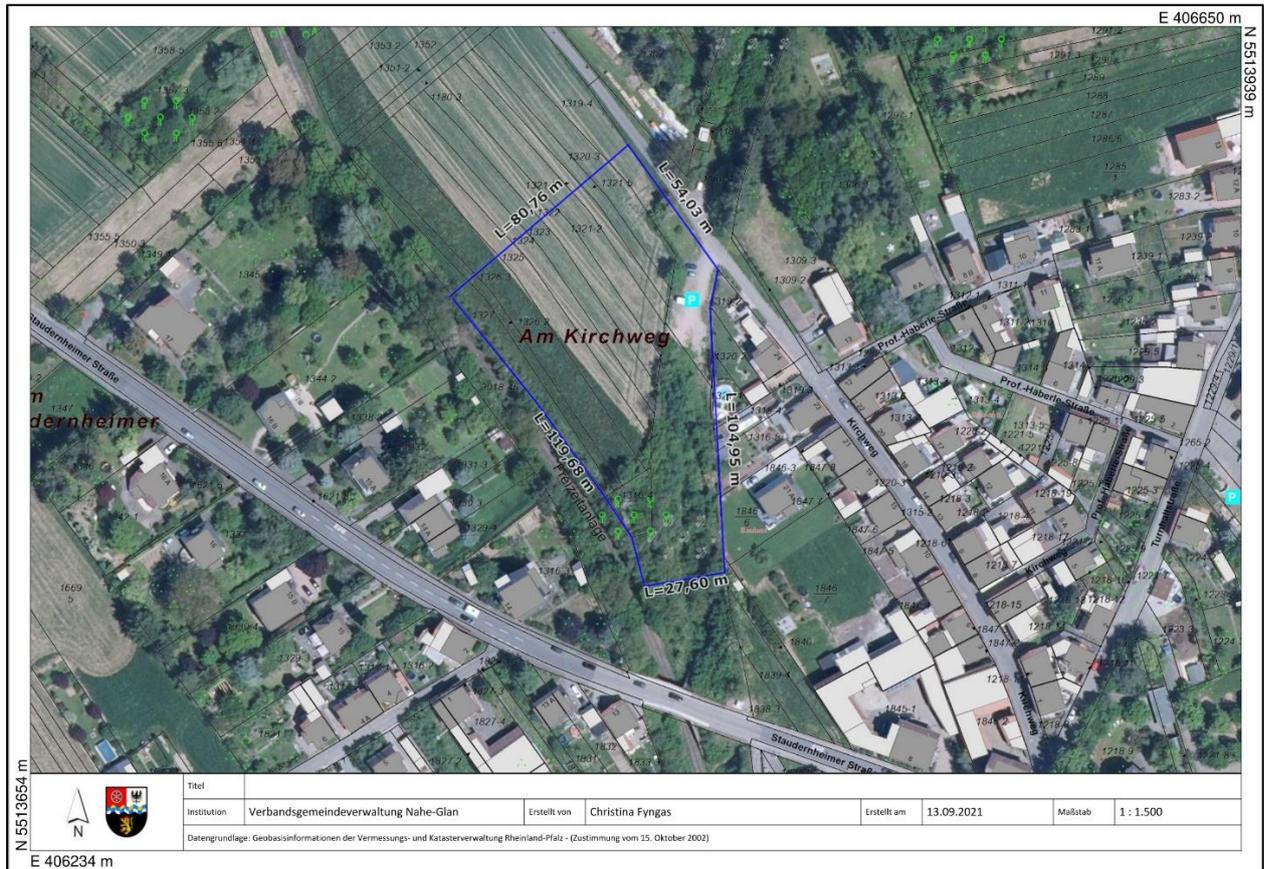


Abb. 2: Plangebiet (blau umrandet) und nähere Umgebung im Luftbild (Quelle: Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wird das gesamte Plangebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Somit eignen sich diese potenziell für einen Ausgleich von Eingriffen an anderer Stelle. Für den Geltungsbereich selbst wurden keine Ausgleichsflächen festgesetzt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

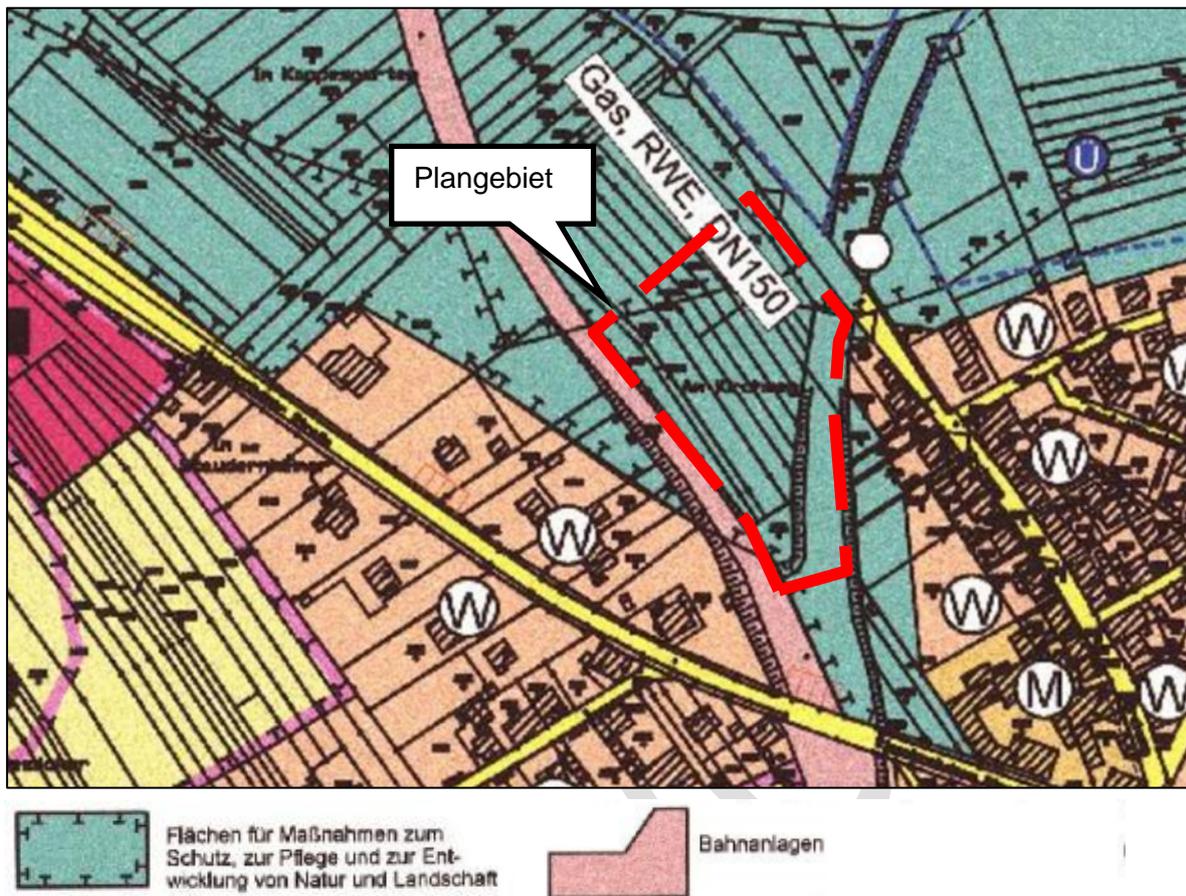


Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, 4. Fortschreibung 2019, Verbandsgemeinde Nahe-Glan; Ausschnitt Legende; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Für den geplanten Kindergarten wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus dem Freianlagenplan.

Weitere Einzeleinheiten können aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen werden.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet befindet sich nördlich der bestehenden Ortslage von Odernheim eingebettet zwischen den ehemaligen Gleisanlagen und entlang der touristisch genutzten Draisinenstrecke im Glantal. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 8.200 m² (0,82 ha). Davon werden ca. 0,27 ha für die Kindertagesstätte in Anspruch genommen. Die Stellplätze nehmen eine Fläche von etwa 0,09 ha ein.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten Kindertagesstätte fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an. Bei der Erschließung des Baufeldes und der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es durch Bodenabtragung und -umlagerung möglicherweise zu Erschütterungen. Bei Arbeiten mit Baumaschinen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen kommen.

Während des Betriebs der Kindertagesstätte ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit erhöhten Abgas- und Lärmemissionen zu rechnen.

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit der Erschließung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Kindergarten“, ist die Entstehung von Emissionen, Abfällen und Abwässern verbunden. Während des Baus entstehen baubedingte Abfälle durch Verpackungen von Baumaterialien. Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung zu einer Verlagerung der Regenwasserabflusses. Die entstehenden Abwässer können in die Kanalisation eingeleitet werden.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch den Bebauungsplan werden keine besonderen Vorgaben hinsichtlich der Erzeugung und Nutzung der benötigten Energie gemacht. Die aktuelle Gebäudeplanung sieht aber die Nutzung erneuerbarer Energie vor.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Odernheim liegt gemäß Karte 6 zum LEP in einem ländlichen Raum, und gehört dem Mittelbereich Kirn an (mit den kooperierenden Zentren Meisenheim und Bad Sobernheim). Odernheim selbst stellt kein Ober- oder Mittelzentrum dar, weshalb zur Daseinsvorsorge in diesem Bereich auch wenige Aussagen getroffen werden. Eine Zuordnung zu den Grundzentren erfolgt gemäß Z 42 erst auf Ebene der Regionalplanung.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Das Plangebiet liegt gemäß dem ROP Rheinhessen-Nahe 2014 innerhalb einer sonstigen Landwirtschaftsfläche. Nördlich des Plangebiets liegen Flächen für eine Grünstreifen- und einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund. Beide werden jedoch nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe werden für das keine Aussagen getroffen.

Wildwegeplan

Das Plangebiet liegt weder in einem Lebensraumkorridor (BfN 2004) noch im Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung (LANIS 2023).

Biotopverbund

In der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LfU 2020) wird das Plangebiet nach dem Biotoptyp 1 als Strauchbestände ausgewiesen. Die Zielkategorie ist eine biotoptypenverträgliche Nutzung.

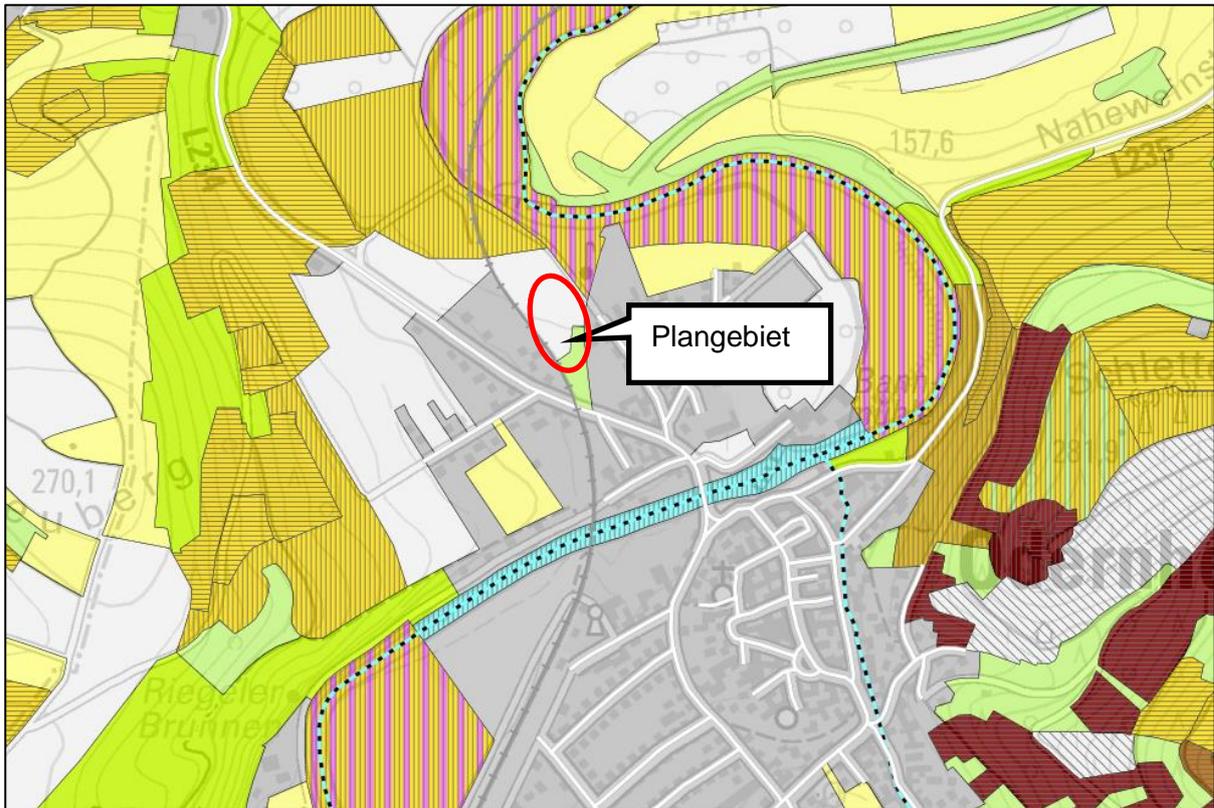


Abb. 4: Ausschnitt aus der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme; Landesamt für Umwelt; Geobasisdaten LVermGeo RLP - © 2020

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Nahetal	VSG-6210-401	ca. 330 m westlich, in weiterer Entfernung (< 2 km) auch in den sonstigen Himmelsrichtungen
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Nahetal zwischen Simmern und Bad Kreuznach	FFH-6212-303	ca. 600 m nordöstlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

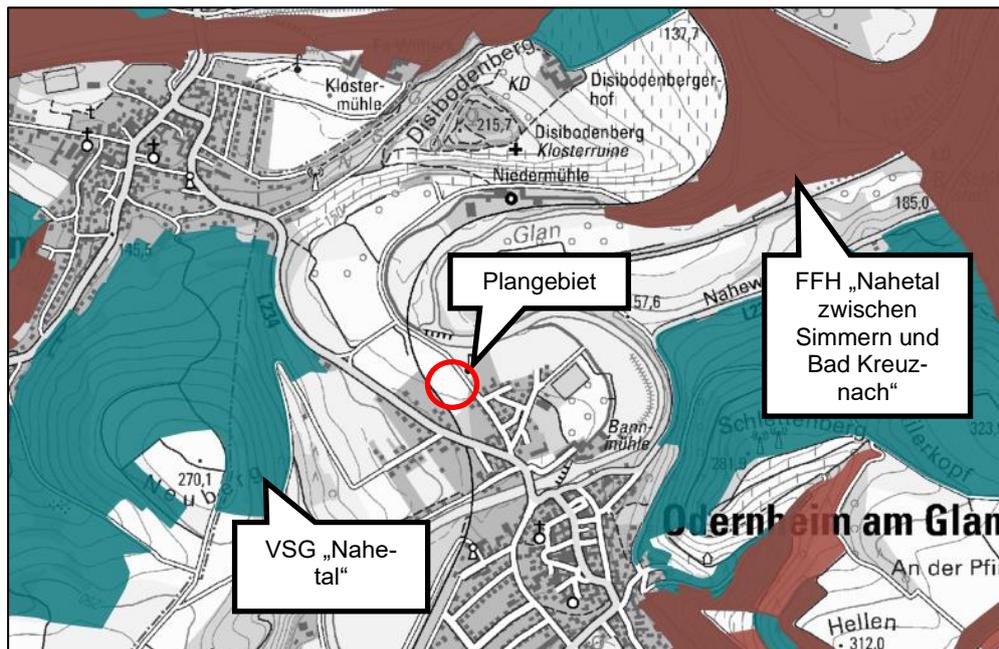


Abb. 5: FFH- und VS-Gebiete © LANIS 2021, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch Enviro-Plan 2023

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Disibodenberg	NSG-7133-055	ca. 670 m nördlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Nahetal	07-LSG-7133-001	Innerhalb
Naturpark	2.000 m	Naturpark Soonwald-Nahe	NTP-071-004	Innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

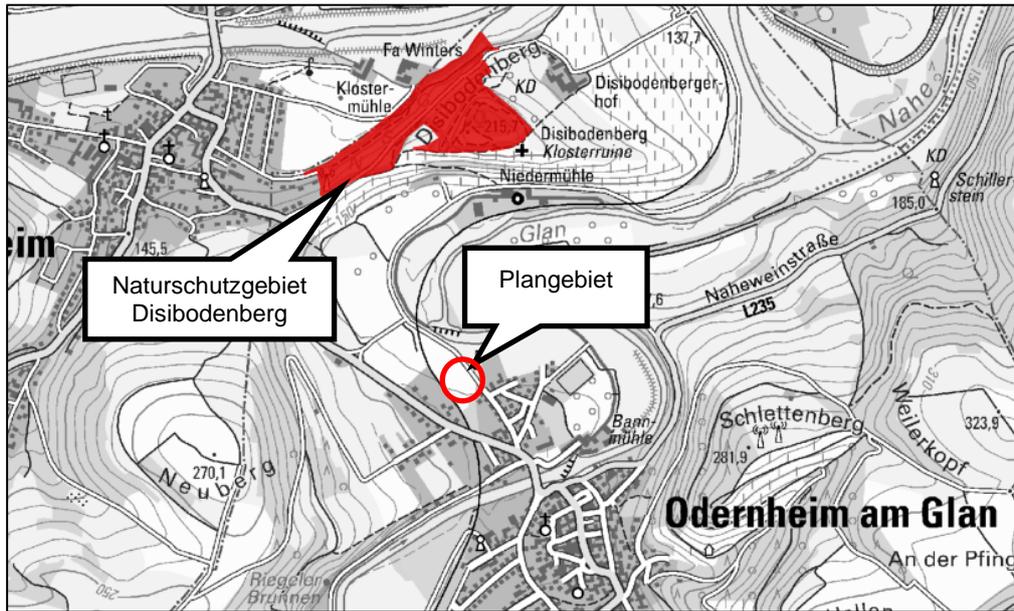


Abb. 6: Naturschutzgebiete © LANIS 2021, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch Enviro-Plan 2023

1.9.5 Geschützte Biotope

Geschützte oder kartierte Biotope sind gem. LANIS im Gebiet oder daran angrenzend nicht vorhanden. Der entlang des Kirchwegs errichtete Rastplatz ist zu den tiefer liegenden Ackerflächen mit einer Sandsteintrockenmauer eingefasst, die gem. § 30 (2) BNatSchG einem Pauschalschutz unterliegt. Eine Überplanung ist deshalb nur mit einer entsprechenden Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG möglich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,82-93 ha. Der größte Teil der Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerland und Grünlandbrache) genutzt. Der südöstliche Bereich ist vollständig von naturnahen Gehölzbeständen geprägt. Im Süden und Osten liegen ein Schotterparkplatz sowie eine mit Bänken ausgestattete Rastmöglichkeit für Spaziergänger und Radfahrer.

2.1.2 Boden

Gemäß den Bodenübersichtskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau befindet sich das Plangebiet gemäß dem Kartenwerk BFD200 innerhalb einer „Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen“ mit Böden aus „Vegen aus Auensand und Gley-Vegen aus Auenlehm“. Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 Obere Glan-Subgruppe (Permokarbon, Rotliegend) angegeben. Im Plangebiet bestehen keine kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden (LGB 2013).

Als Feinbodenart wird in der BFD5L für das Plangebiet „Lehm“ angegeben und es liegt eine sehr geringe Bodenerosionsgefährdung vor. Die Ackerzahl liegt auf diesen Flächen bei >60 bis <= 80, was als hoch zu bewerten ist. Die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (das Ertragspotenzial) ist im Plangebiet überwiegend hoch (im Nordosten zudem sehr hoch). Im Gemeindegebiet Odernheim liegt das Ertragspotential im mittleren bis sehr hohen Bereich. Damit sind die Bodenwerte im Plangebiet bezogen auf das Gemeindegebiet durchschnittlich. Die Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet ist hauptsächlich mittel und im Nordosten sehr hoch. Die Hangneigung liegt im Plangebiet zudem bei <= 5% bis 20%.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Glans (Gewässer 1. Ordnung) der nordöstlich in etwa 70 m Entfernung und südlich etwa 200 m an dem Plangebiet entlang fließt. Das Einzugsgebiet des Glans weist eine Fläche von 1220.446 km² auf (MKUEM 2023).

Grundwasser

Das gesamte Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und es liegen auch keine Wasserschutzgebiete in unmittelbarer Nähe des Plangebiets. Die Grundwasserüberdeckung wird gemäß des Geoportals Wasser mit „mittel“ bewertet. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt hauptsächlich bei 89 mm/a und ist demnach mittel. In der Umgebung der Planung befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete (MKUEM 2023).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus Ackerflächen zusammen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf. Da das Plangebiet weitestgehend eben ist, ist mit keinem oder nur einem geringen Kaltluftabfluss zu

rechnen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets ist nicht von einer siedlungsklimatischen relevanten Bedeutung der Fläche auszugehen.

2.1.1 Pflanzen

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet. Ackerbauliche Nutzung geht üblicherweise mit dem Einsatz von Pestiziden und Düngung einher, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht nur ein geringer Wert beizumessen ist. Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten ist hier nicht zu rechnen.

Weiterhin liegt im Westen des Plangebiets eine artenarme Grünlandbrache, im Südwesten sind dichte Gehölzbestände vorhanden. Geschützte Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des Anhang IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan vertieft behandelt. Eine Bewertung kann durch die artenschutzrechtliche Einschätzung getroffen werden.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen keine Nachweise von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen solcher Arten kann deshalb mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sowie die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Für Rheinland-Pfalz umfasst letzteres ausschließlich die nachfolgenden Moosarten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen für die intensive Landwirtschaft ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Das Plangebiet weist für die Moosarten keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roter Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longisetata</i>	Langstieliges Schwannhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

2.1.2 Tiere

Die Ackerflächen im Plangebiet sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützten Arten geeignet. Hier sind vorwie-

gend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren.

Der südwestliche Bereich ist vollständig von naturnahen Gehölzbeständen geprägt. In diesen Bereichen ist mit einer höheren Artenvielfalt und Rückzugsräumen von Arten zu rechnen, die auf Waldbestand bzw. Gehölzstrukturen angewiesen sind. Unter anderem können die Gehölze eine gute Habitateignung für die Haselmaus und für Arten der Avifauna bieten. Für Käferarten weist das Plangebiet gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Habitatausstattungen für Reptilien sind innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Wirkraum gegeben. Dazu gehören die Mauer im Bereich des Ruheplatzes im Osten des Plangebiets, die Gehölzränder im Südwesten sowie der Bereich der besonnten Abschnitte der Draisinenstrecke.

Ein Vorkommen von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet Habitatpotenzial für diese Säugetiere aufweist. Diese Arten könnten das Plangebiet sowohl als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Nahrungshabitat oder Flugroute nutzen.

Im Westen befindet sich zudem eine artenarme Grünlandbrache, auf welcher eine geringe Artenvielfalt zu erwarten ist. Ein Vorkommen von Schmetterlingen im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Da Feuchtstandorte bzw. Primärstandorte im Plangebiet nicht vorzufinden sind, ist ein Vorkommen von Amphibien mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben. In potenzielle Amphibienhabitate entlang des Glans wird nicht eingegriffen.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan vertieft behandelt. Als Grundlage für die Bestandsbewertung dienen die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Einschätzung, die 2023 durch ENVIRO-PLAN erstellt wurde.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen keine Käferarten des FFH-Anhangs IV vor. Weiterhin weist das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Käferarten auf.

Bezüglich der Schmetterlinge kommen die Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Messtischblatt 6212 Meisenheim vor. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld kann aufgrund der Habitatausstattung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde das Plangebiet auf Bestände der artspezifischen Raupen- und Futterpflanzen geprüft, um ein potenzielles Vorkommen der drei Schmetterlingsarten abschätzen zu können. Die für die genannten Arten erforderlichen Futterpflanzen Arznei-Haarstrang, Thymian und Oregano, sowie Weidenröschen und Nachtkerze. Die betreffenden Pflanzen wurden auf der Fläche nicht erfasst.

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen die Reptilienarten Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Würfelnatter (*Natrix tessellata*) vor. Innerhalb des Plangebiets sind Vorkommen von Reptilien an der Mauer im Bereich des Ruheplatzes im Osten des Plangebiets, entlang der Gehölzränder im Südwesten sowie im Bereich der besonnten Abschnitte der Draisinenstrecke möglich.

Als aktuelle Vorkommen kommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim die nicht flugfähigen Säugetiere Europäische Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die nach FFH-Anhang IV geschützt sind, vor. Ein Vorkommen des Europäischen Bibers, des Feldhamsters und der Wildkatze im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen diverse Fledermausarten vor. Diese Arten nutzen zum Teil Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zwar weist das Plangebiet überwiegend jüngeren Baumbestand auf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass baumbewohnende Fledermausarten im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld Sommer- und/oder Winterquartiere in Form von Baumhöhlen oder -spalten finden.

Die Gehölze im Plangebiet bieten gutes Habitatpotenzial für störungstolerante Arten der Siedlungen. Bei der Ortsbegehung für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung konnten ein Grünspecht sowie zahlreiche Meisen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Da die Gehölzbestände überwiegend jünger sind, ist nicht bzw. nur mit wenigen Höhlen- und Spaltenbäumen zu rechnen, die als Niststandorte für Vögel relevant wären. Die Grünlandfläche bietet gutes Potenzial als Nahrungshabitat. Dahingegen fällt der Habitatwert der Ackerfläche für Vögel deutlich geringer aus. Da das Umfeld des Plangebiets am Übergang zwischen Siedlung und Offenland sehr strukturreich und z.T. auch sehr naturnah ist, ist mit einem größeren Artenspektrum zu rechnen.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)
--

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ¹
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6212 Meisenheim sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs II Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Dazu gehören u.a. Lichtungen, Heckenlandschaften oder auch offene trockene, sonnige Halden. Bevorzugt werden „struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten“ (LFU 2014a). Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Art im Bereich der Grünlandbrache nicht ausgeschlossen werden.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelt als Waldart vor allem alte, lichte Eichenwälder. Weiterhin sind Lebensräume in Parks und Gärten bekannt (LFU 2014b). Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Käfer auf, wodurch ein Vorkommen des Hirschkäfers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2.1.3 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar.

¹ BfN (2022)

Die Planfläche liegt im Hotspot „Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosel“ (BFN 2021).

In den ackerbaulich genutzten Flächen sowie auf der artenarmen Grünlandbrache im Plangebiet ist generell mit einer geringeren biologischen Vielfalt zu rechnen als in dem südöstlich befindlichen Gehölzbereich.

2.1.4 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Flusslandschaft der Ebene“. Der südliche Bereich liegt im Landschaftsraum „Glantal“ (Nr. 193.13) und der nördliche Bereich im Landschaftsraum „Sobernheimer Talweitung“ (Nr. 196). Das „Glantal“ ist ein breitsohliges Tal mit durchgängig trocken-warmem Klima. Die „Sobernheimer Talweitung“ entstand als breite und tiefe Talausweitung (MKUEM o.J.). Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Saar-Nahe-Berg- und Hügelland“ (LANIS 2023).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nahetal, weswegen die Landschaft einem besonderen Schutz unterliegt.

Die Landschaft im Umfeld des Plangebiets ist durch die westlich und östlich angrenzende Wohnbebauung sowie die ehemaligen Gleisanlagen einerseits und naturnahe Gehölzstrukturen und den Glan andererseits geprägt. Die Planfläche selbst wird etwa zur Hälfte ackerbaulich genutzt und zur anderen Hälfte besteht die Fläche aus einer Grünlandbrache sowie naturnahen Gehölzbeständen und weist ein relativ flaches Relief auf. Eine weiträumige Einsehbarkeit in das Plangebiet wird durch die Gehölzstrukturen verhindert. Das Landschaftsbild am nördlichen Rand der Ortslage von Odernheim kann als „mittel“ bewertet werden.

Erholung

Der Kirchweg und somit die Straße entlang des Plangebiets wird als Themenroute des Radverkehrsnetzes Rheinland-Pfalz gekennzeichnet (RADWANDERLAND o.J.). Die westlich angrenzende und stillgelegte Schienenstrecke der Glantalbahn kann aktuell für Freizeit Zwecke als Draisinenstrecke weitergenutzt werden. Erholungsinfrastruktur ist somit unmittelbar entlang des Plangebiets vorhanden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität darzustellen und zu bewerten.

Der Geltungsbereich befindet sich überwiegend innerhalb landwirtschaftlicher Flächen und grenzt im Süden sowie Südosten unmittelbar an Wohngebäude an. Im Osten grenzt die Straße „Kirchweg“ an das Plangebiet. Im Westen befindet sich die stillgelegte Bahnanlage (Glantalbahn), die derzeit als Draisinenstrecke genutzt wird.

Innerhalb des Plangebiets bestehen gemäß der Lärmkartierung von 2022 tagsüber Lärmpegelwerte, die entlang der Stauderheimer Straße südlich des Plangebiets entstehen, im Bereich der Ackerfläche und der Grünlandbrache von unter 54 dB(A), wodurch die Lärmimmission innerhalb des Plangebiets als gering eingestuft werden kann (LFU 2022). Die angrenzende Gehölzstrukturen schirmen die Lärmimmissionen zusätzlich, wenn auch nur geringfügig ab.

Beeinträchtigungen, die vom Plangebiet auf die angrenzenden Siedlungsbereiche wirken, beschränken sich auf die typischen und i.d.R. nicht erheblichen Emissionen einer sachgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Staub, Schadstoffe, Lärm).

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzung im Plangebiet weiterhin in derselben Art bestehen bleibt.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Erschließung des Baufelds und der baulichen Umsetzung des Neubaus der KiTa und der dafür erforderlichen Stellplätze kommt es durch Bodenabtragung und -umlagerung zu einer Entfernung der Vegetationsdecke und zu einer Veränderung des Reliefs. Bei Arbeiten mit Baumaschinen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben geht unversiegelter Boden und freie Fläche verloren. Das Wasserrückhaltevermögen des Bodens verringert sich. Durch die geplante Bebauung kommt es zudem zu einer Veränderung des Mikroklimas.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte (KiTa) sowie die Errichtung von Stellplätzen entstehen betriebsbedingt Emissionen (Licht, Lärm), Abwässer und Abfälle. Die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden kann eine Fallenwirkung auf Insekten ausüben. Während des Betriebs kommt es zu Bewegungsunruhe.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1 Fläche

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der südwestliche Bereich ist überwiegend von naturnahen Gehölzbeständen geprägt. Der im Süden bestehende unbefestigten Parkplatz, der auf einer ehemaligen Bahnstrecke angelegt wurde sowie die Freizeitfläche sind befestigt und dadurch teilversiegelt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Fläche im Außenbereich einer baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ zugeführt. Die Fläche grenzt an den bisherigen Siedlungsrand an und erweitert diesen damit nach Norden.

Da die geplante Bebauung an den bereits durch Bebauung und befestigten Flächen geprägten Siedlungskörper anschließt, ist die Planung insgesamt flächenschonend. Es kommt nicht zu einer erheblichen Zersiedlung der offenen Landschaft. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts sind nicht erheblich.

3.2.2 Boden

Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Teile des bisher unversiegelten Bodens verloren. Bei einer Versiegelung verliert der Boden seine Funktionen vollständig. Da es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen um Böden mit einem hohen Ertragspotenzial handelt, ist das Vorhaben als Eingriff in das Schutzgut Boden zu beurteilen. Die Beeinträchtigungen sind erheblich und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Eine Bilanz und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sind Kapitel 5.2 und 5.3 zu entnehmen.

Die zu erwartenden Flächenversiegelungen gehen mit einem dauerhaften und vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher. Demnach wird das Schutzgut Boden durch die Planung erheblich beeinträchtigt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Verwendung versickerungsfähiger Materialien.
- Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase.
- Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.

3.2.3 Wasser

Oberflächengewässer

Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Der *Glan* wird aufgrund der Entfernung und fehlender Wirkbezüge nicht beeinträchtigt. Zudem wird in den Glan und seine Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen.

Grundwasser

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es bau- und anlagenbedingt zu neuen Vollversiegelungen von Flächen, wodurch das Abflussverhalten von Niederschlagswasser nachteilig beeinflusst wird (verstärkter Oberflächenabfluss, verringerte Infiltrationsfähigkeit und verringerte Grundwasserneubildungsrate). Um diesen Wirkungen für das Schutzgut Wasser entgegenzuwirken bzw. die Beeinträchtigungswirkungen so gering wie möglich zu halten, ist anfallendes Niederschlagswasser bevorzugt ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zur bestmöglichen Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser sind neu zu errichtende Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen) auszubilden.

Durch die genannten bau- und anlagenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser weitestgehend verhindern, sodass ein Eingriff nach § 14 BNatSchG vermieden wird.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Verwendung versickerungsfähiger Materialien.
- Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.
- Rückhaltung und Nutzung des Oberflächenwassers

3.2.4 Luft/Klima

Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Staubemissionen kommen.

Durch die geplante zusätzliche Bebauung im Plangebiet ändert sich kleinräumig die Klimatop-Zusammensetzung. Die zukünftigen Bereiche der Gebäudeflächen und Stellplätze sind dann dem Siedlungs-Klimatop zuzuordnen. Dies führt zu einer kleinräumig wirksamen Änderung der klimatischen Verhältnisse (stärkere Erhitzung der Flächen tagsüber; Abgabe der absorbierten Wärme in den Nachtstunden (sog. „Wärmeinseleffekt“)).

Bedeutsame Kaltluftleitbahnen werden durch die Planung nicht betroffen sein. Die kleinklimatischen Veränderungen werden sich vorwiegend auf das Plangebiet beschränken.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Luft/Klima ist nicht zu erwarten.

3.2.5 Pflanzen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die beanspruchten Flächen, auf denen die KiTa gebaut sowie die Stellplätze errichtet werden, versiegelt und dadurch Habitate beseitigt. Baubedingt kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke durch die baulichen Maßnahmen. Anlagenbedingt führen die geplanten Flächenversiegelungen zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum für natürliche bzw. naturnahe Pflanzengesellschaften. Da im Bereich der Ackerflächen und der Grünlandbrache nicht mit einem Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Anlage der Stellplätze wird in die Strauch- und Gehölzbestände eingegriffen und diese teilweise beseitigt. Dieser Verlust ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, wird nachfolgend entsprechend bilanziert und durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Es konnten keine FFH-Anhang IV Arten im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen werden. Demnach tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht ein.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.5 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.1 Tiere

Wirkungen auf die Fauna im Allgemeinen sind während der Bauzeit durch Lärmemissionen und Bewegungsunruhe im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwarten. Auch betriebs-/anlagenbedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Bewegungsruhe innerhalb des Plangebiets sowie nah angrenzend zu rechnen.

Die Ackerfläche sowie die Grünlandbrache haben insgesamt nur ein geringes bis ansatzweise mittleres Habitatpotenzial. Dahingegen bieten im aktuellen Zustand die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets Habitatpotenzial für verschiedene und auch geschützte Tierarten. In diese wird im Rahmen der Planung teilweise eingegriffen. In Folge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es insbesondere durch die Anlage der Stellplätze zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere. Das Gebäude der Kita, das im Bereich der Ackerflächen errichtet wird, hat demgegenüber keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt zur Folge. Die dort potenziell vorkommenden überwiegend ubiquitäre Arten können auf die angrenzenden Biotope ausweichen.

Der zu erwartende Lebensraumverlust für Tiere durch die Anlage der Stellplätze stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere und damit gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff dar, welcher durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Es werden durch die Planung allerdings keine hochwertigen oder geschützten Lebensräume beeinträchtigt und der überwiegende Teil der vorhandenen Gehölzstrukturen bleibt erhalten. Dadurch ist die Eingriffsintensität als insgesamt gering bis durchschnittlich und der Eingriff als ausgleichbar zu beurteilen. Der Eingriff wird entsprechend bilanziert und durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren des Projektes im Nachhinein im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Insgesamt können die schon vorhandenen Ergebnisse der Arten-

schutzrechtlichen Einschätzung von 2023 (ENVIRO-PLAN) nachfolgend allerdings aufgeführt werden.

Bezüglich der Schmetterlinge kann ein Vorkommen der Haarstrangwurzeleule, Quendel-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden, es wurden aber innerhalb des Plangebiets keine der für diese Arten relevanten Futterpflanzen erfasst. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Artengruppe der Reptilien sind im Umfeld des Plangebiets Vorkommen von Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter und Würfelnatter grundsätzlich nicht auszuschließen, sind aber aufgrund der Siedlungsnähe mit Verkehr im Bereich des Radweges und der Parkplätze sowie der Ackernutzung im überwiegenden Bereich nicht zu erwarten. Sofern in die vorhandenen Habitate (Mauer im Bereich des Ruheplatzes, Gehölzränder im Südwesten, besonnte Abschnitte der Draisinenstrecke) während der Aktivitätsphase nicht eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung von Reptilien gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen insbes. des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die baulichen Maßnahmen in den o.g. Bereichen außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Reptilien durchzuführen oder ein entsprechender Negativ-Nachweis (Ausschluss von Vorkommen) durch eine Fachkraft zu erbringen.

Unter der Annahme, dass die Haselmaus im Plangebiet vorkommt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen bei einem Eingriff in die Gehölze im Plangebiet während der Baufeldfreimachung getötet werden, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten kann. Durch Berücksichtigung einer entsprechenden Bauzeitenregelung kann ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung verhindert werden. Eine relevante Störung durch den Kita-Betrieb ist nicht zu erwarten, da die Haselmaus auch in Siedlungen vorzufinden ist und daher von einer gewissen Adaption an menschliche Störfaktoren wie Lärm ausgegangen werden kann. Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär und ist daher nicht als erheblich zu bewerten. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt damit nicht ein. Bei einem Eingriff in die umgebenden Gehölze kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen. Da nur ein kleiner Teil der Gehölze entfernt wird, ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Zudem können im Zuge der Rodungsarbeiten ggf. Fledermäuse getötet werden. Die Verbotstatbestände der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten in diesem Fall ein. Entsprechend ist vor der Fällung durch eine Fachkraft eine Untersuchung hinsichtlich dem Vorkommen von Baumhöhlen durchzuführen und die Abwesenheit von Fledermäusen zu bestätigen. Mit einer erheblichen Störung von Fledermäusen ist mit dem Bau der KiTa nicht zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung voraussichtlich nicht ein.

Bezüglich der Artengruppe Avifauna kann aufgeführt werden, dass eine Überbauung der Acker- und Grünlandflächen voraussichtlich nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, da aufgrund der Habitatausstattung der näheren und weiteren Umgebung davon auszugehen ist, dass betroffene Vögel auf gleichwertige Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können. Durch den Betrieb der KiTa tritt zudem der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG voraussichtlich nicht ein, da davon auszugehen ist, dass aufgrund der bereits vorhandenen Störungslage des Plangebiets (angrenzende Straße, Lage am

Rand der Ortslage, Nutzung der Draisinenstrecke, Landwirtschaft) die Brutpaare bereits an anthropogene Störfaktoren angepasst sind. Bei einem Eingriff in die Gehölze können jedoch Vögel und deren Entwicklungsformen getötet werden. Sofern die Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann ein Eintreten des Tötungsverbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Da das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für Käferarten aufweist, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Käfer nicht ein. Auch bezüglich der Artengruppe der Amphibien treten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, da in potenzielle Amphibienhabitats entlang des Glans nicht eingegriffen wird.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen grundsätzlich nicht berücksichtigt worden, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und den entsprechenden artspezifischen Habitats besteht.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.6 erläutert, ist im Plangebiet ein Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) möglich. Eine populationsgefährdende Beeinträchtigung, die für den Umweltschaden relevant wäre, ist jedoch nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach nicht zu befürchten. Es liegt damit keine Schädigung der Art vor.

3.2.2 Biologische Vielfalt

Durch die geplante Bebauung gehen zum einen intensiv genutzte Ackerflächen und zum anderen eine artenarme Grünlandbrache verloren, die für die Biodiversität einen geringen Wert haben. Im Vergleich hierzu wird sich die Artenvielfalt durch die grünordnerische Gestaltung der Außenanlagen des Kindergartens und der öffentlichen Grünflächen erhöhen.

Die Gehölzstrukturen werden im Plangebiet teilweise entfernt. Dadurch kommt es in den Bereichen, in welche eingegriffen wird, zu einem Lebensraumverlust für Tiere. Dieser kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch die weiterhin vorhandenen Strukturen u.a. entlang der ehemaligen Bahnlinie weitgehend aufgefangen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches werden neue Gehölze angepflanzt, so dass sich mittelfristig weitere Lebensräume entwickeln. Bei Umsetzung der Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen ist deshalb nicht von einer Beeinträchtigung für das Schutzgut Biologische Vielfalt auszugehen.

3.2.3 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung des Gebietes erfolgt eine bauliche Überprägung und Neugestaltung dieser Fläche am Ortsrandbereich von Odernheim. Die Errichtung der KiTa fügt sich in die Umgebung ein, da südwestlich sowie südöstlich des Plangebiets der Siedlungsbereich von Odernheim unmittelbar angrenzt. Durch die Freiflächengestaltung sowie die nördliche Randein-grünung werden Gehölzstrukturen geschaffen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken

Erholung

Die Erholungsfunktion wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht negativ beeinträchtigt, da die vorhandene Infrastruktur und insbesondere der Radweg weiterhin erhalten bleiben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist infolgedessen für das Landschaftsbild und die Erholung nicht zu erwarten.

3.3 Mensch und seine Gesundheit

Der Bau des Kindergarten hat eine Zunahme des Verkehrsaufkommens im Kirchweg mit entsprechenden Schallimmissionen zur Folge. Gemäß der verkehrsplanerischen Begleituntersuchung vom Ingenieurbüro Giloy&Löser von 2022 liegen die erwarteten Verkehrszahlen deutlich unter den Werten, die gem. RAS 06 für die unterste Straßenkategorie wie z.B. den Wohnweg angesetzt werden. Umweltbezogene Umweltauswirkungen auf den Menschen sind deshalb nicht zu erwarten.

3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Archäologische Funde können jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und müssen bei auftretenden Vorkommen bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind ggf. bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen sind durch den vergleichsweise geringen Flächenumfang der Planung nicht zu erwarten.

3.6 Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des Naturparks „Naturpark Soonwald - Nahe“. Da sich ein Großteil von Siedlungsbereichen ebenfalls innerhalb dieser nationalen Schutzgebiete befindet und das Plangebiet keinen hervorzuhebenden Landschaftswert besitzt, sind keine negativen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

Zur Überplanung der Trockenmauer als pauschal geschütztes Biotop wurde bei der zuständigen Naturschutzverwaltung ein entsprechender Ausnahmeantrag gestellt. Zum Ausgleich der durch die Zerstörung der Trockenmauer hervorgerufenen Beeinträchtigungen, wurde bereits vor längerer Zeit ein Abschnitt einer eingestürzten Trockenmauer am Disibodenberg wieder hergestellt. Der positive Bescheid zu dem bereits gestellten Ausnahmeantrag wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	Flächenverbrauch	Versiegelung durch Überbauung	Aufwertung der Freiflächen
Boden	Bodeninanspruchnahme, baubedingte Bodenbeeinträchtigungen	Überbauung, Bodenumlagerung	Verwendung versickerungsfähiger Materialien, Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase, Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Wasser	Zurückhalten von Regenwasser, Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser	Überbauung, Ableitung des Oberflächenwassers	Verwendung versickerungsfähiger Materialien, Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme, Rückhaltung und geordnete Ableitung des Oberflächenwassers
Luft/Klima	Versiegelung, Entfernung der Vegetationsdecke, Bebauung	Gering und nicht erheblich	/
Tiere	Bebauung, Versiegelung	Verlust von Lebensräumen	Erhaltung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen
Pflanzen	Bebauung, Versiegelung	Verlust von Lebensräumen	Erhaltung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen
Biologische Vielfalt	Bebauung, Versiegelung	Verlust von Lebensräumen	Erhaltung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen
Mensch und seine Gesundheit	Emissionen während der Bauphase, Bebauung, Erhöhung des Verkehrsaufkommens	temporäre Störung, geringfügige und nicht erhebliche Erhöhung der Schallemissionen	/
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bebauung, Bodenumlagerung	Freilegung von Bodendenkmalen	Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden
Landschaftsbild	Bebauung, Versiegelung	Gebäudestrukturen im bisherigen Außenbereich	Naturnahe Gestaltung der Freiflächen
<u>Pauschal geschütztes Biotop</u>	<u>Zerstörung</u>	<u>Verlust einer Trockenmauer</u>	<u>Wiedererrichtung eines Trockenmauerabschnittes an anderer Stelle</u>

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

4.1 Rechtliche Grundlagen

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

4.2 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten

des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsorten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)². So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderem Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Muscheln), *Crustacea* (Krebse), *Odonata* (Libellen), *Cyclostomata* (Rundmäuler) und *Osteichthyes* (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und den entsprechenden artspezifischen Habitaten besteht (im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung sind keine Feucht-/Gewässerlebensräume vorhanden). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

Als Grundlage der nachfolgenden Bewertungen wurde die artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorliegenden Bebauungsplan (Enviro-Plan, 06.11.2022) herangezogen, die auf eine Begehung zur Habitatpotenzialabschätzung im November 2021 und auf eine weitere Begehung zur Erfassung der Biotoptypen und ggf. vorhandenen Futterpflanzen für Schmetterlinge bzw. weiteren geschützten Pflanzen am 20.06.2022 beruht. Bei der Einschätzung und der nachfolgenden Prüfung wurden hinsichtlich der relevanten Arten und deren Vorkommens insbesondere die Daten von BfN und LFU für das betreffende TK-25 Blatt Nr. 6212 und seine Nachbar-Messtischblätter ausgewertet.

4.3 Avifauna

Bei einem Eingriff in die Gehölze am Rand des Plangebiets ist u.U. ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstört werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen ist der Gehölzbestand vor der Rodung auf Höhlen und Spalten zu prüfen. Die betroffenen Freibrüter können grundsätzlich auf geeignete Nachbarflächen ausweichen, die im weiteren Umfeld weiterhin vorhanden sind. Aufgrund des Rodungsumfangs von bis zu 500 m² ist diese Möglichkeit allerdings eingeschränkt und es sind Ersatzpflanzungen durch Vogelnährgehölze im räumlichen Umfeld vorzusehen. Da der Rodungsumfang 500m² nicht übersteigt, kann auf die Erfassung des Brutvogelbestandes verzichtet werden.

Bei Umsetzung von ausreichenden Pflanzmaßnahmen im Bereich der bestehenden Gehölze, können die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.4 Reptilien

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten
--

² Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ³
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Anh. II, IV	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV	x
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Anh. IV	x
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	Anh. IV	x
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV	x

Die Würfelnatter (*Natrix tessellata*) hat eines ihrer letzten Verbreitungsgebiete in Deutschland westlich von Bad Kreuznach entlang der *Nahe*. Ein Vorkommen im Bereich des Plangebiets ist aufgrund ihres bekannten und sehr begrenzten Verbreitungsraums auszuschließen (LFU 2022b).

Die Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) ist auf thermisch begünstigte Hanglagen angewiesen mit einem ausgeprägten Lebensraummosaik aus Sonnen- und Versteckplätzen. Angesichts ihrer aktuellen Verbreitungssituation (DGHT e.V. 2014-2018, LUWG 2011b) und dem Fehlen des beschriebenen Lebensraummosaiks kann ein Vorkommen im Plangebiet mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) lässt sich auf trocken-warmen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen nieder, „die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen.“ Weiterhin ermöglichen kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) „den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten“ (BFN 2023). Ein Vorkommen der Schlingnatter ist innerhalb des Plangebiets gemäß Artenschutzrechtlicher Einschätzung nicht völlig auszuschließen.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt solche Lebensräume, die durch den Menschen geprägt sind, wie beispielweise Gärten, Wegränder, wenig genutzte Wiesen und Weiden. Ausschlaggebend ist zudem „das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage“ (BFN 2023). Ein Vorkommen der Zauneidechse ist innerhalb des Plangebiets vor allem im Randbereich der Gehölze entlang der ehemaligen Bahnstrecke und im Parkplatzbereich möglich..

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) lässt sich auf wärmebegünstigten Stein- und Felslebensräumen, „die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen“, nieder. Sie findet man insbesondere in den Gebieten, die durch den Menschen geprägt sind (BFN 2023). Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen dieser Art vor allem im Bereich der im nördlichen Bereich vorhandenen Trockenmauer möglich.

~~Sofern in die Da in Teilbereiche~~ o.g. Habitate (Trockenmauer) eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung von Reptilien gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. ~~In diesem Fall ist vor Baubeginn eine Erfassung von Reptilien anzuraten~~ Entsprechend wurde eine Bestandserfassung insbesondere Im Bereich der Trockenmauer beauftragt, um den tatsächlichen Bestand zu überprüfen und um ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, ~~die Diese sind im Laufe des Verfahrens~~ mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ~~sind~~. Sofern bei einer Erfassung vor Beginn der Baumaßnahmen kein Negativ-Nachweis erfolgt (Ausschluss von Vorkommen), und sich die Bauphase mit der Aktivitätszeit von Eidechsen überschneidet, ist

³ Quellen: BFN (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

in diesem Zeitraum eine Tötung von Reptilien durch entsprechende Maßnahmen (s. Kapitel 5.1.2) zu vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

4.5 Amphibien

Amphibien benötigen Feuchthabitate bzw. Primärstandorte. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet bietet daher keine geeigneten Lebensräume für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In potenzielle Amphibienhabitate entlang des Glan wird nicht eingegriffen (s. artenschutzrechtliche Einschätzung).

Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.6 Säugetiere – Fledermäuse

Durch die Rodung von Teilen der Gehölzstrukturen im Plangebiet zugunsten von Parkplätzen ist insbesondere von einer Beeinträchtigung der östlichen Flugflugroute auszugehen. Ebenso hätte eine abendliche/nächtliche Beleuchtung von Gebäuden oder Wegen in diesem Bereich negative Auswirkungen auf die Flugrouten. Um die Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, wird nur teilweise und insgesamt nur geringfügig (bis max. 500 m²) in den Gehölzbestand eingegriffen. Vor der Rodung sind entsprechende Erfassungen möglicher Habitatbäume durchzuführen und ggf. ausreichend Ersatzhabitate anzulegen. Darüber hinaus sind sowohl nach Westen als auch nach Osten Gehölzpflanzungen vorgesehen, so dass die Funktion der potenziellen Flugrouten nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiterhin werden Vorgaben zur Verminderung der abendlichen/nächtlichen Beleuchtung gemacht, um Irritationen der nachtaktiven Tieren zu vermeiden.

Bei Beachtung der oben beschriebenen Maßnahmen können die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden..

4.7 Säugetiere – nicht flugfähig

Tabelle 7: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ⁴
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Anh. II, IV	-
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Anh. II, IV, V	x
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anh. IV	x
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV	x
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anh. II, IV	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Anh. II, IV	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	Anh. II, IV	-

Da der Europäische Biber (*Castor fiber*) an Wasserlebensräume gebunden ist, ist mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu rechnen. Bei Odernheim sind Vorkommen von Bibern bekannt. Biber ernähren sich mitunter zwar auch von Feldfrüchten, entfernen sich bei der Nahrungssuche aber nur wenige Meter vom schützenden Gewässer. Eine Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat kann daher ausgeschlossen werden. Da vorhabenbedingt zudem nicht in das Gewässer oder in Uferbereiche eingegriffen wird und auch während der Bautätigkeiten nicht mit einer Schädigung von Tieren auszugehen ist, kann eine Betroffenheit von Bibern mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

⁴ Quellen: BFN (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

Das aktuelle Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) beschränkt sich in Rheinland-Pfalz mittlerweile auf die fruchtbaren Tallagen der Rheinebene (LFU 2021a). Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) kommt in den Wäldern rund um Odernheim vor. Da die Art hauptsächlich waldbunden und dazu sehr scheu ist und menschliche Siedlungen meidet, ist eine Nutzung des Plangebiets durch die Art sehr unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt strukturreiche Waldmäntel, lichte Wälder sowie gut mit Waldhabitaten vernetzte Heckenstrukturen und Feldgehölze mit gut ausgebildeter Strauchschicht und ausreichendem Nahrungsangebot. Die Gehölze im Plangebiet weisen damit eine gewisse Habitateignung für die Art auf. Ein Vorkommen in den gehölzbestandenen Randbereichen des Plangebietes kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Eingriff in die Gehölze kann der Verbotstatbestand der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann ausgeschlossen werden, wenn die unter Punkt 5 genannten Bauzeitenregelungen berücksichtigt werden. Durch den vergleichsweise geringen Eingriff in die Gehölzbestände von ca. 500 m² kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Alternativ zu einer vorsorglichen Umsetzung von Maßnahmen kann ein Vorkommen der Haselmaus durch Erfassungen vor Baubeginn verifiziert bzw. ausgeschlossen werden. Sollte die Art an dem Standort nicht nachgewiesen werden können, kann auf die Umsetzung von umfangreichen Maßnahmen, die mit zeitlichen Beschränkungen einhergehen, verzichtet werden.

4.8 Schmetterlinge

Tabelle 8: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ⁵
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Anh. IV	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollflügel	Anh. II, IV	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Anh. II, IV	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV	x
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Anh. IV	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV	x
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV	x

Die Haarstrangwurzeleule ist eng an ihre Raupenfutterpflanze, den Arznei-Haarstrang, und an trockene Magerstandorte gebunden.

⁵ Quellen: BFN (2020), POLLICHIA VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

Auch der Quendel-Ameisenbläuling benötigt besondere Strukturen, die vor allem an Magerstandorten vorkommen: große Bestände an Thymian oder Dost, an denen er seine Eier ablegen kann.

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt eine Vielzahl von gut besonnten Lebensräumen. Dabei müssen jedoch sowohl Raupenfutterpflanzen wie Nachtkerze und Weidenröschen, als auch ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf vorhanden sein.

Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld kann aufgrund der Habitat-ausstattung und dem Fehlen der genannten Futterpflanzen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 (1-3) BNatSchG treten deshalb nicht ein.

4.9 Käfer

Von den nach FFH-Anhang IV geschützten Käferarten sind keine Vorkommen im TK-Messtischblatt 6212 Meisenheim bekannt. Zudem sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Käferarten vorhanden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.10 Pflanzen

Gemäß den einschlägigen Datenquellen (BFN 2021a, BFN 2021b) liegen für das TK-Messtischblatt 6212 und seine Nachbar-Messtischblätter keine Nachweise von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten vor. Hinweise auf geschützte Pflanzenarten konnten bei einer Ortsbegehung am 20.06.2023, bei der sowohl die Biotoptypen erfasst als auch das Vorkommen von ggf. geschützten Pflanzen geprüft wurde, nicht ermittelt werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Im Folgenden werden auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Umweltberichts Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Maßnahmen vorab zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 9: Maßnahmen, die eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vermeiden, bzw. die negativen Auswirkungen auf diese minimieren (**M** = Ausgleichsmaßnahme, **V** = Vermeidung/Minderung)

Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan	Positive Wirkungen für die Schutzgüter
M1 - Erhaltung und Erweiterung der Gehölzbestände	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
M2 – <u>Anlage und Gestaltung der Freiflächen mit standortgerechten Gehölzen zur strukturreichen Grünanlage</u>	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
<u>M3 – Anlage und Entwicklung einer Randeingrünung</u>	<u>Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</u>
V1 - Verwendung versickerungsfähiger Materialien und Dachbegrünung	Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
V2 - Insektenfreundliche Leuchtmittel / Vermeidung von Beleuchtung in den Nachtstunden (22-5 Uhr)	Tiere
Maßnahmen zur Beachtung während der Ausführungsplanung und der Bauphase	Positive Wirkungen für die Schutzgüter
V3 - Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase	Boden
V4 - Bauzeitenregelung (Vermeidung)	Tiere
V5 - Bauzeitenregelung (Vergrämung)	Tiere
V6 - Bauzeitenbeschränkung bzw. baubezogene Schutzmaßnahmen für Reptilien	Tiere
V7 - Verzicht auf große Glasflächen oder Applikation abweisender Muster	Tiere
V8 - Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Gehölze	Pflanzen
V9 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme	Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
V10 – Rückhaltung und geordnete Ableitung des Oberflächenwassers	Wasser

5.1.1 Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan

M1 – Erhalt und Erweiterung der bestehenden Gehölze

Die in dem gekennzeichneten Bereich vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgängen zu ersetzen. Darüber hinaus sind die Gehölzbestände durch entsprechende Pflanzungen von standortgerechten und heimischen Bäumen oder Sträuchern (gemäß der nachfolgenden Pflanzliste) zu ergänzen und zu erweitern. Die Gehölze sind regelmäßig zu pfle-

gen und bei Abgang in angemessenem Zeitraum gleichwertig zu ersetzen. In den ersten 2 Jahren ist eine Entwicklungspflege durchzuführen, danach alle 5 Jahre eine Verjüngung der Strauchpflanzung durch Pflegeschnitte. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Folgende Pflanzqualitäten sind einzuhalten: Mindesthöhe 150-175cm, 2xv bei Bäumen; Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv bei Sträuchern.

M2 – Anlage und Gestaltung einer strukturreichen Grünanlage

Die unbebauten und unversiegelten Freiflächen der Kindertagesstätte, die auch als Spielbereich für die Kinder genutzt werden sollen, sind als strukturreiche Grünanlage zu entwickeln. Dazu gehören u.a. die Pflanzung von Bäumen der 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern gemäß der nachfolgenden Pflanzliste mit den Pflanzqualitäten Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Die Bepflanzung ist anhand eines qualifizierten Freiflächenplanes darzulegen.

M3 – Anlage und Gestaltung einer strukturreichen Grünanlage

Die unbebauten und unversiegelten Freiflächen der Kindertagesstätte, die auch als Spielbereich für die Kinder genutzt werden sollen, sind als strukturreiche Grünanlage zu entwickeln. Dazu gehören u.a. die Pflanzung von Bäumen der 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern gemäß der nachfolgenden Pflanzliste mit den Pflanzqualitäten Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Die Bepflanzung ist anhand eines qualifizierten Freiflächenplanes darzulegen.

V1 / M 4 - Verwendung versickerungsfähiger Materialien / Dachbegrünung

Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von nachteiligen Änderungen des Abflussverhalten von Niederschlagswasser (verstärkter Oberflächenabfluss, verringerte Infiltrationsfähigkeit und verringerte Grundwasserneubildungsrate) sind für die befestigten Flächen versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Weiterhin sind die Flachdächer zu mindestens 75 % bei einer Substratdicke von min. 8 cm zu extensiv begrünen.

V2 - Insektenfreundliche Leuchtmittel

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher und nachtaktiver Insektenarten sind für Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung (ULR 0 %) und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulicht- und UV-anteil im Farbspektrum ist zu achten. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung und Außenbereich (z.B. durch nächtliches Dimmen der Beleuchtung zwischen 22:00 und 05:00 Uhr).

5.1.2 Maßnahmen zur Beachtung während der Ausführungsplanung und der Bauphase (Hinweise)

Schutzgut Tiere

V4 - Bauzeitenregelung (Vermeidung)

Zur Vermeidung einer Tötung von Vogelarten, Reptilien und Bilchen darf die Baufeldvorbereitung, die die Entfernung von Gehölzen oder von Nistplatzgeeigneten Gebäuden, Bäumen und Sonderstrukturen umfasst, nur in den durch § 39 BNatSchG bestimmten Zeiten (vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen.

Bei der winterlichen Rodung sind allerdings die Wurzelstöcke zu belassen und keine Erdarbeiten in Form einer Planums-Herstellung durchzuführen.

Die krautige Vegetation ist in dieser Zeit, spätestens bis zu Ende März mit tief gestelltem Mähwerk/Freischneider gänzlich, zusammen mit dem Schnittgut, zu entfernen.

V5 - Bauzeitenregelung (Vergrämung)

Die Rodung der Wurzelstöcke beginnt mit der Aktivitätszeit von Zauneidechse und Haselmaus etwa ab Mitte/Ende März. Zur Vergrämung dieser Arten ist bis zum tatsächlichen Beginn der Tiefbauarbeiten der Geltungsbereich unattraktiv als Rohbodenfläche zu erhalten.

V6 - Bauzeitenbeschränkung bzw. baubezogene Schutzmaßnahmen für Reptilien

Im Zeitraum von März bis Oktober ist im Plangebiet mit diffusem Wandergeschehen von Reptilien zu rechnen. Sofern in diesem Zeitfenster Bautätigkeiten stattfinden, müssen zur Vermeidung baubedingter Tötungen zwischen dem Saumstrukturen der Gehölze im östlichen Bereich und den Eingriffsflächen Reptilienschutzzäune aufgestellt werden, um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld zu verhindern (angelehnt an Abbildung 4 des Fachbeitrags Artenschutz). Die genaue Lage des Zaunes ist im Rahmen der konkreten Planung mit einer Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Der Zaun aus glattwandigem Material ist fachgerecht, aber einseitig überwindbar aufzustellen, damit Tiere aus dem nach Maßnahme M2 freigestellten Baufeld abwandern können. Um dies zu erreichen, sind Übersteighilfen entlang des Zauns in Form kleiner Erdhaufen im Abstand von ca. 10 m anzuschütten; der Zaun muss baufeldseitig eine durchgängige Erdabdichtung (10 cm eingegraben oder angeschüttet) haben; eine 45° Neigung Richtung Gehölze ist vorteilhaft.

Die Funktionalität der Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung regelmäßig zu überprüfen.

V7 - Verzicht auf große Glasflächen oder Applikation abweisender Muster

Zusammenhängende Glasflächen größer 6 m² sind mit „vogelfreundlichen“ Mustern zu versehen. Entscheidend ist, dass die Musterelemente etwa 10 cm Abstand haben. Hinweise und Anregungen bieten z.B. die Broschüren des BUND.

Nicht ausreichend wirksam sind (Greif-)Vogelsilhouetten oder Produkte, die auf UV-Markierungen beruhen. Beides sollte aus Sicht des Vogelschutzes nicht genutzt werden.

Auch Gläser mit reduzierter Spiegelung sind kein ausreichender Schutz gegen Vogelschlag. Allerdings können bei Gläsern, deren Spiegelung stark reduziert ist, Schutzmaßnahmen von innen vorgenommen werden.

Schutzgut Boden

V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten. Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern erforderlich, zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baubezogene Schutzmaßnahmen:

- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb des Geltungsbereichs auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, insb. 18915, 18300, 19731, zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub). Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

- Arbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen dazu sind zu beachten.
- Sollten dennoch Bodenverdichtungen außerhalb des Geltungsbereichs hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen umfassen.

V9 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, vermieden wird.

Schutzgut Pflanzen

V8 - Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, Anpflanzungen und Ansaaten

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen / Ansaaten ist DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Baubezogene Schutzmaßnahmen:

- Pflanzenschutz: zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.

Schutzgut Wasser

V10 – Rückhaltung und geordnete Ableitung des Oberflächenwassers

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung von in Rohren gesammeltem Niederschlagswasser, z. B. dem in Fallrohren gesammeltem Dachwasser, ist wasserrechtlich zu beantragen, unabhängig davon, ob eine oberirdische Versickerung (z. B. in Mulden) oder unterirdische Versickerung (z. B. Rigolen) geplant wird.

Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteeinrichtungen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

5.1.3 Empfehlungen

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende **Umweltbaubegleitung** zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

5.1.4 Maßnahmen zur Überwachung

5 Jahre nach Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die verbliebenen und neu angelegten Gehölzstrukturen geeignet sind, die Funktionen als Lebensraum und Leitlinie insbesondere für Vögel und Fledermäuse weiterhin erfüllen können oder ob hier weitere Entwicklungsmaßnahmen erforderlich werden.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

5.2.1 Flächenbilanzierung

Im Folgenden wird sowohl für den Bestand als auch für die vorgesehene Planung die ermittelten bzw. geplanten Nutzungen und Biototypen aufgezeigt und darauf aufbauend die Punktwerteermittlung auf Grundlage des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Diese Bilanzierung bildet die Grundlage für die anschließende Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Die angrenzende und bestehende Straßenverkehrsfläche bleibt unverändert und wird bei der Bilanzierung deshalb nicht berücksichtigt.

Bestand

Tabelle 10: Flächenbilanzierung und Ermittlung der Biotopwerte (BW) - Bestand

Biototyp / Nutzung	Fläche in m ²	BW/ m ²	BW gesamt
Acker – HA0	3.992	6	23.952
Brachgefallene Fettwiese – EE1	2.134	11	23.474
Gehölze/Böschungshecke mittlere Ausprägung – BD3/4	1.774	15	26.610
Böschungshecke junge Ausprägung – BD4	50	11	550
Straßenrand – HC3	45	7	315
Parkplatz geschottert – HV3	480	3	1.440
Öffentlicher Platz / Trittrassen - HM4	120	5	600
Gesamt	8.595		76.941

Planung

Tabelle 11: Flächenbilanzierung und Ermittlung der Biotopwerte (BW) - Planung

Biototyp / Nutzung	Fläche in m ²	BW/ m ²	BW gesamt
Gebäude mit extensiver Dachbegrünung – HN 1	1.000	10	10.000
Gebäude ohne Dachbegrünung – HN 1	513	0	0
Gehölze/Böschungshecke mittlere Ausprägung – BD3/4	1.945	15	29.175
Strukturreiche Grünanlage – HM3a	3197	12	38.365
Parkplatz teilbefestigt – HV3	975	3	2.925
Zugangs- und Zufahrtbereiche gepflastert - HV4	965	0	0
Gesamt	8.595		80.465

5.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope

Der Biotopbestand der einzelnen Biotoptypen wird in der obenstehenden Tabelle 10 einzeln aufgeführt. Die Kartierung erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz. Die Bewertung erfolgte anhand des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021).

Im Bestand (vor dem Eingriff) ergibt sich ein Gesamtbiotopwert von **74.57176.941 Biotopwertpunkten**.

Durch den weitgehenden Erhalt und die Ergänzung der Gehölzbestände kann deren Verlust durch die Erweiterung des Parkplatzes vollständig ausgeglichen werden. Der Außenbereich des Kindergartens wird gem. der Freianlagenplanung umfangreich bepflanzt, so dass hier eine strukturreiche Grünanlage entsteht. Durch die extensive Begrünung der Flachdächer werden weitere Biotopwertpunkte erzielt, so dass sich nach dem nach dem Eingriff ein Gesamtbiotopwert von **75.54080.465 Biotopwertpunkten** ergibt. ~~Aufgrund der nur sehr geringen und vernachlässigbaren Differenz zwischen den Biotopwertpunkten von Bestand und Planung kann der Ausgleich für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten und Biotope als ausreichend angesehen werden.~~ Der Ausgleich der ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen kann damit vollständig innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden.

5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Die Bewertung durch die Beeinträchtigung erfolgt gemäß den Vorgaben des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021; Stand: Mai 2021). Gemäß MKUEM 2021 stellen Teil- und Vollversiegelungen grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere dar (eBS), die somit schutzgutbezogen zu kompensieren sind. Dabei sind die Vorgaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu beachten (vgl. MUEEF 2018). Demnach kommen für Kompensationsmaßnahmen nur die folgenden in Betracht:

„Im Falle von Bodenversiegelung kommt als Kompensationsmaßnahme eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.“

Bei Umsetzung der Planung entsteht durch das Gebäude des Kindergartens inkl. Zuwegungen eine Vollversiegelung in Höhe von 2.478 m². Die zusätzliche Teilversiegelung von 662 m² durch die Erweiterung des Parkplatzes wird zu 50 % als Vollversiegelung angerechnet, so dass sich bei Umsetzung des Vorhabens eine Versiegelung von 2.809 m² und ein äquivalenter Ausgleichsbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen ergibt.

Durch die Extensivierung der Bodenbearbeitung als bodenfunktionsaufwertende und erosions-schützende Maßnahme auf einer Fläche von 3.197 m² im Bereich der strukturreichen Grünanlage sowie die Begrünung der Flachdächer auf einer Fläche von 1.000 m² werden auf einer Gesamtfläche von 4.197 m² bodenaufwertende Maßnahmen festgesetzt und durchgeführt. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen können die Beeinträchtigungen des Bodens als vollständig ausgeglichen angesehen werden.

5.3 Pflanzliste

Bäume erster Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Bäume zweiter Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Populus tremula	Zitterpappel, Aspe
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Felsenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Die im Rahmen der Standortauswahl geprüften Standortalternativen können aus der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Aufgrund dieser Prüfung wurde sich seitens des Gemeinderates für den am besten geeigneten Standort entschieden.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3. Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden zusammengefasst:

Schutzgut Fläche: Durch die vorhandenen baulichen Strukturen und Nutzungen bleiben die Eingriffe in das Schutzgut Fläche insgesamt gering.

Schutzgut Boden: Die zusätzlichen Versiegelungen durch das geplante Gebäude mit den Zuwegungen, Nebenanlagen und Stellplätzen sind mit Beeinträchtigungen des Bodens verbunden. Durch die festgesetzten Maßnahmen werden diese ausgeglichen.

Schutzgut Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und geordnet abgeleitet.

Schutzgut Tiere: Aufgrund der geplanten Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände können auch geschützten Tierarten beeinträchtigt werden. Durch die festgesetzten Maßnahmen und die Vorgaben zur zeitlichen Abfolge der Bauarbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden oder ausgeglichen werden.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten bekannt oder nachgewiesen worden, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da die Artenzusammensetzung insge-

samt von geringer Qualität ist und umfangreiche Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu rechnen.

Schutzgut Biodiversität: Der ökologische Wert des Plangebiets ist aufgrund des vergleichsweise kargen Artenausstattung von Tieren und Pflanzen eher gering. Durch die festgesetzten Maßnahmen kann insgesamt eine Aufwertung erreicht werden.

Schutzgut Klima/Luft: Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf umgebende Gebiete ergeben sich dadurch nicht. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet wird durch das Vorhaben durch bauliche Anlagen überprägt. Da die Umgebung bereits durch Gebäude und weiteren Siedlungsstrukturen geprägt ist, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds insgesamt gering und können durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden.

Mensch und seine Gesundheit: Die geplante Nutzung ist mit den vorhandenen Nutzungen vergleichbar und führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch die Planung für die Umwelt entstehen können, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:

i.A. Dieter Gründonner, Dipl. Ing. Landschaftsplanung

Odernheim, ~~06.12.2023~~06.05.2024

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 08.02.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Tier. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten_Lebensraumnetzwerke/karte_lebensraumkorr_Irk04_a3.pdf, letzter Zugriff: 09.02.2023.
- NUBFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 08.02.2023.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 08.02.2023.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig, T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2021): Kartendienste Naturschutz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 07.02.2023.
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 07.02.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 08.02.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 08.02.2023.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 08.02.2023.
- MKUEM (2023), MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND PFALZ: Wasserportal Rheinland-Pfalz - Geoexplorer. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abrufdatum: 08.02.2022.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 08.02.2023.

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>

<p>Pflanzen, Tiere</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen... BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
<p>Landschaft</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>